

Datenschutzgesetz**Vom 25. Mai 2018**

ABl. Nr. 168/2017, 54/2018, 83/2018, 114/2019, 230/2019, 7/2020, 195/2021

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Verfügung mit einstweiliger Geltung	25. Mai 2018	ABl. Nr. 54/2018	§ 1	geändert
				§ 3 Abs. 1, 2	geändert
				§ 4 Abs. 3, S. 1	geändert
				§ 5 Abs. 1	ergänzt
				§ 6 Abs. 1, 4	geändert
				§ 6 Abs. 5	eingefügt
				§ 6 Abs. 6, 7	neu nummeriert
				§ 6 Abs. 6, 7	geändert
				§§ 7 - 10	eingefügt
				§ 11	neu nummeriert
2	Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 83/2018		
3	Verfügung mit einstweiliger Geltung	5. Juli 2019	ABl. Nr. 114/2019	§ 6 Abs. 4 S. 1	geändert
				§ 7 Abs. 2 S. 2	geändert
				§ 7 Abs. 5, 6	eingefügt
				§ 8 Abs. 3 S. 4	eingefügt
4	Datenschutzgesetz - Novelle 2019	27. Dezember 2019	ABl. Nr. 230/2019	§ 4 Abs. 4	angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
5	Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 7/2020		
6	Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 54/2018		ABl. Nr. 195/2021	§ 10 Abs. 1, 5	korrigiert

	Geltungsbereich
§ 1	
	Aufgabe
§ 2	
	Datenverarbeitung
§ 3	
	Gewährleistung der Datensicherheit
§ 4	
	Verwaltungsprogramm EGON
§ 5	
	Datenschutzbeauftragte(r)
§ 6	
	Informationspflicht und Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 7	
	Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung und Löschung
§ 8	
	Datenschutzsenat
§ 9	
§ 10	
	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
§ 11	

Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 Datenschutzgesetz:

- Anlage 1 Übermittlung von Personendaten in der Evangelischen Kirche A.B.
- Anlage 2 Übermittlung von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche A.B.
- Anlage 3 Übermittlung von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche A.B.
- Anlage 4 Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche A.B.
- Anlage 5 Übermittlung von Personendaten in der Evangelischen Kirche H.B.
- Anlage 6 Übermittlung von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche H.B.
- Anlage 7 Übermittlung von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche H.B.
- Anlage 8 Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche H.B.
- Anlage 9 a Übermittlung von Personendaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.
- Anlage 9 b Übermittlung von Amtsträgerdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.
- Anlage 9 c Übermittlung von Matrikendaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.
- Anlage 9 d Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.
- Anlage 10 Übermittlung von Jugendmitarbeiter- und Jugendfreizeitteilnehmerdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B. und dem Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich

Geltungsbereich**§ 1**

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ergänzend zu den staatlichen und europarechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, ABl. (EU) L 119 v. 4. Mai 2016 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), für Rechtspersonen (Körperschaften) im Sinne der §§ 3 und 4 des Protestantengesetzes, BGBl. Nr. 182/1961idgF.
- (2) Körperschaften im Sinne des Abs. 1 sind jedenfalls die in Art. 13 Abs. 1 der Kirchenverfassung (KV) genannten Körperschaften.
- (3) Sofern aufgrund der strukturellen Besonderheit einer Körperschaft Erweiterungen oder Beschränkungen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboten sind, wird dies durch Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates mit Zustimmung der jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschüsse festgestellt.
- (4) Alle Körperschaften gemäß Abs. 2 und 3 sind Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinn, sofern nicht anders festgelegt.
- (5) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes werden vom zuständigen Oberkirchenrat mit Zustimmung der jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschüsse erlassen.
- (6) Soweit in der Kirchenverfassung, diesem Kirchengesetz sowie anderen Kirchengesetzen, Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten im Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B., der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. samt deren Körperschaften (Art. 13 Abs. 1 KV) nicht getroffen werden, gelten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die staatlichen Datenschutzbestimmungen.

Aufgabe**§ 2**

- (1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, personenbezogene Daten in Bezug auf ihre Verarbeitung in einem Dateisystem vor Missbrauch zu schützen.
- (2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 12 KV gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

Datenverarbeitung

§ 3

- (1) Die Körperschaften gemäß § 1 und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer und der ihnen übertragenen Aufgaben verarbeiten.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Körperschaften gemäß § 1 und an andere Personen sowie an staatliche Gerichte und Behörden, einschließlich Institutionen der Europäischen Union, ist nur nach Maßgabe der staatlichen und europarechtlichen Rechtsvorschriften zulässig. Ferner ist die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen kirchlichen Körperschaften im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 5 KV sowie der Evangelischen Jugend Österreich gemäß den, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlagen zulässig.
- (3) Für die Datenverarbeitung heranzuziehende Auftragsverarbeiter (Dienstleister) sind schriftlich zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.

Gewährleistung der Datensicherheit

§ 4

- (1) ¹Alle datenschutzrechtlich Verantwortlichen haben Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. ²Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten, nach Umfang und Zweck der Verwendung und unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten sowie auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Verwendung der Daten ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen.
- (2) ¹In diesem Sinne sind auch Maßnahmen zu treffen, die
1. Unbefugten den Zugang zu Dateisystemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehren (Zugangskontrolle),
 2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran hindern, dass sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
 3. die unbefugte Eingabe in das Dateisystem sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten verhindern (Dateisystemkontrolle),
 4. die Benutzung von Dateisystemen durch unbefugte Personen verhindern (Benutzerkontrolle),
 5. gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Dateisystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
7. gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Dateisysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die durch Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese ausschließlich in verschlüsselter Form erfolgt (Transportkontrolle),
10. die Organisation des Dienstbetriebes so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle). ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass nicht oder nicht mehr verwendete Ausdrücke personenbezogener Daten so vernichtet werden, dass Daten nicht mehr entnehmbar sind.

(3) ¹Wer im kirchlichen Bereich oder im Auftrag einer kirchlichen Körperschaft gemäß § 1, an welchem Ort immer, personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen abzugeben; insbesondere dürfen Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verantwortlichen und gemäß § 3 Abs. 2 übermittelt werden. ²Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung der Tätigkeit oder des Auftrages zu wahren. ³Die Erklärung hat bei der zuständigen kirchlichen Stelle aufzuliegen. ⁴Näheres regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B., ein Muster der Verpflichtungserklärung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(4) ¹Zur Sicherstellung der Datensicherheit wird über das Kirchenamt A.B., der Kirche A.B., der Kirche H.B., jeder Pfarrgemeinde, jedem Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit, jeder Superintendentenz, jedem geistlichen Amtsträger, jeder geistlichen Amtsträgerin sowie jedem Dienstnehmer und jeder Dienstnehmerin in Ausbildung zum geistlichen Amt, eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. ²Diese Adresse darf nicht privat genutzt werden und ist regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. ³Für kircheninterne Nachrichten ist ausschließlich diese Adresse zu verwenden.

Verwaltungsprogramm EGON

§ 5

(1) Das Verwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) wird von der Evangelischen Kirche in Österreich betrieben und dient den in Art. 13 Abs. 1 Z. 1 bis 3 KV genannten Körperschaften sowie Gemeindeverbänden im Sinne des

Art. 31 Abs. 6 KV zur elektronischen Verwaltung von Personendaten, zur Verwaltung der Mitgliedschaft in den Kirchen A.B., H.B. und deren Gemeinden, zur Verwaltung der diesbezüglichen Adressdaten, der Matriken und zur Kirchenbeitragsseinhebung.

(2) ¹Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für EGON im Sinne der DSGVO ist die Evangelische Kirche A.u.H.B. ²Die gemeinsame Nutzung von EGON stellt eine gemeinsame Verarbeitung im Sinne der DSGVO dar.

(3) ¹Die das Programm EGON anwendenden Stellen haben den Oberkirchenrat A.u.H.B. bei der Erfüllung der ihn nach datenschutzrechtlichen Vorschriften treffenden Pflichten zu unterstützen. ²Die Durchführungsregelungen, einschließlich der Regelung der gemeinsamen Verarbeitung (Corporate Policy), werden vom Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in Form von Verordnungen erlassen. ³Im Verordnungswege ist insbesondere zu regeln, welche Maßnahmen der Oberkirchenrat A.u.H.B. zu ergreifen hat, wenn die Verordnungen nicht umgesetzt werden.

Datenschutzbeauftragte(r)

§ 6

(1) ¹Jede Körperschaft im Sinne des § 1 hat für ihre Verarbeitungen eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) schriftlich zu bestellen. ²Die Bestellung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für mehrere Körperschaften ist zulässig, sofern die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung hinsichtlich aller beteiligten Körperschaften gesichert bleibt.

(2) ¹Ausgeschlossen von der Bestellung als Datenschutzbeauftragte(r) ist jedenfalls, wer einem Oberkirchenrat oder einem Superintendentialausschuss angehört. ²Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der bzw. die Datenschutzbeauftragte unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 12 KV. ²Er bzw. sie ist in Ausübung dieses Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(4) ¹Zu den Aufgaben des bzw. der Datenschutzbeauftragten zählt, festgestellte Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein Risiko für den Schutz natürlicher Personen beinhalten, unverzüglich nach Bekanntwerden gegenüber der zuständigen kirchlichen Stelle zu beanstanden, sofern die zuständige kirchliche Stelle noch nicht davon in Kenntnis gesetzt wurde. ²Über diesbezügliche Wahrnehmungen hat er bzw. sie den kirchlichen Vertretungskörper, der ihn bzw. sie bestellt hat, im Rahmen eines Tätigkeitsberichts jährlich zu informieren. ³Alle kirchlichen Datenschutzbeauftragten haben regelmäßigen Erfahrungsaustausch, insbesondere in Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzstandards, zu pflegen und die Ergebnisse in den jeweiligen Jahresberichten mitzuteilen.

(5) Die Datenschutzbeauftragten haben mit dem Datenschutzsenat (Art. 122 ff KV) zusammenzuarbeiten und dienen auch dem Datenschutzsenat als Anlaufstelle bezüglich der die Zusammenarbeit betreffenden Fragen einschließlich Konsultationen gemäß Art. 36 DSGVO und zur Beratung von sonstigen Fragen des Datenschutzes.

(6) Die Körperschaften im Sinne des § 1 sind verpflichtet, die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist Auskunft auf alle Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(7) Steht der/die Datenschutzbeauftragte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. oder A.u.H.B. in Österreich oder einer Superintendentenz A.B., einer Gemeinde, einem selbstständigen Gemeindeverband oder zur Evangelischen Jugend Österreich, kann die Kündigung dieses Dienstverhältnisses seitens des kirchlichen Dienstgebers nur mit Zustimmung des Schlichtungsausschusses gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2016 ausgesprochen werden.

Informationspflicht und Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 7

(1) Sofern dies kirchenrechtliche Vorschriften nicht anders anordnen, ist die betroffene Person bei der erstmaligen Erhebung der sie betreffenden Daten von jener kirchlichen Körperschaft zu informieren, die diese Daten erhebt.

(2) 1Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist unter den Voraussetzungen des Art. 34 DSGVO von der zuständigen Körperschaft bzw. dem Verantwortlichen die betreffende Person von der Verletzung unverzüglich zu benachrichtigen. 2Unabhängig davon hat jede Körperschaft gemäß § 1 Abs. 1 im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem Risiko für natürliche Personen führt, den Datenschutzsenat unverzüglich, längstens jedoch binnen 72 Stunden schriftlich zu informieren, durchschriftlich den Oberkirchenrat A.u.H.B.

(3) Die Erklärung einer Person bzw. der obsorgeberechtigten Eltern für minderjährige Kinder, einzutreten oder eine Amtshandlung vornehmen zu lassen sowie die Bereitschaft, an Amtshandlungen mitzuwirken (als z.B. Paten oder Trauzeugen), beinhaltet die Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der entsprechenden Daten im Matrikenprogramm EGON gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gemäß der Matrikenordnung 2009.

(4) Die Erklärung, als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Bereich der in § 1 genannten Körperschaften sowie auch die Erklärung, für ein kirchliches Amt zu kandidieren und im Falle der Wahl/Bestellung dieses Amt anzunehmen, beinhaltet die Zustimmung

mungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, dies auch unter Berücksichtigung der Anlagen gemäß § 3 Abs. 2.

(5) Im Einklang mit dem österreichischen Datenschutzgesetz und der Religionsmündigkeit können mündige Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahrs der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft selbst einwilligen und ab diesem Zeitpunkt ihre Datenschutzrechte ausüben.

(6) Auch vor Erreichen der Religionsmündigkeit ist die Einwilligung in eine Datenverarbeitung durch die Obsorgeberechtigten bei Seelsorge nicht erforderlich, insbesondere, wenn sie elektronisch angeboten wird.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung und Löschung

§ 8

(1) ¹Jede Person, die von der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten informiert ist oder bei der eine Erhebung personenbezogener Daten bei einer in § 1 genannten Körperschaft sehr wahrscheinlich ist, kann bei der zuständigen Körperschaft (§ 1) eine Bestätigung darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. ²Im Zweifel ist die zuständige Körperschaft jene Pfarr- bzw. Teilgemeinde, der die betroffene Person angehört oder die erstmals die Daten verarbeitete. ³Ist die zuständige Körperschaft für die betroffene Person nicht feststellbar, kann die Anfrage an das Kirchenamt A.B. gerichtet werden, welches diese Anfrage an die zuständige Körperschaft weiterzuleiten hat.

(2) ¹Betroffene Personen, deren personenbezogene Daten von einer Körperschaft gemäß § 1 verarbeitet werden, können nach Maßgabe der Art. 16 ff DSGVO sowie kirchenrechtlicher Vorschriften von der nach den kirchenrechtlichen Vorschriften zuständigen Körperschaft die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und/oder die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten schriftlich begehren. ²Ist für die antragstellende Person die zuständige kirchliche Körperschaft nicht leicht feststellbar, können diese Anträge im Kirchenamt A.B. eingereicht werden, welche sie dann an die zuständige kirchliche Körperschaft weiterzuleiten hat.

(3) ¹Die zuständige kirchliche Körperschaft gemäß § 1 hat das Auskunftsbegehren bzw. die Anträge auf Berichtigung oder Löschung binnen einem Monat nach Einlangen bei ihr zu erledigen. ²Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter der Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von sonstigen Anträgen bei der Körperschaft erforderlich ist. ³Im letztgenannten Fall ist die betroffene antragstellende Person innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages von der Fristverlängerung elektronisch oder schriftlich zu verständigen. ⁴Kirchliche Stellen dürfen den Obsorgeberechtigten keine Auskunft über die Inanspruchnahme oder den Inhalt von Seelsorge an Minderjährigen geben (seelsorgerliche Verschwiegenheit).

(4) 1Bei Anträgen auf Berichtigung und/oder Löschung von personenbezogenen Daten hat die zuständige Körperschaft die betroffene Person formlos von ihrer Erledigung schriftlich zu informieren. 2Ist die betroffene Person mit dem Inhalt der Erledigung nicht einverstanden, hat sie das Recht, sich binnen einem Monat nach Verständigung mittels schriftlich eingereichtem, begründetem Antrag an den Datenschutzsenat zu wenden, der darüber ein entsprechendes Verfahren mit Untersuchungen einzuleiten und über diesen Antrag mit Bescheid zu entscheiden hat. 3Gleiches gilt, wenn innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist keine Erledigung durch die zuständige Körperschaft gemäß § 1 bzw. den Verantwortlichen erfolgt.

(5) Von Bescheiden des Datenschutzsenates in den Fällen des Abs. 4 sind auch Abschriften an den Oberkirchenrat A.u.H.B. zuzustellen, der allenfalls im Rahmen seines Aufsichtsrechtes weitere Veranlassungen, sei es direkt oder an andere kirchliche Organe, treffen kann.

Datenschutzsenat

§ 9

(1) Der Datenschutzsenat (Art. 122 ff KV) hat seinen Sitz im Kirchenamt A.B. in Wien.

(2) Die Ersatzmitglieder vertreten das jeweilige Mitglied des Datenschutzsenates bei Verhinderung oder Ausscheiden aus dem Amt.

(3) 1Der Datenschutzsenat entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. 2In dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch durch Umlaufbeschluss, der in der nächsten Sitzung zu bestätigen ist, herbeigeführt werden.

(4) Der Datenschutzsenat gibt sich eine im Amtsblatt kundzumachende Geschäftsordnung, in der die Erledigung einzelner Verfahrensschritte, nicht jedoch die Entscheidung in der Sache selbst, einem seiner Mitglieder übertragen werden kann.

(5) Soweit in der Geschäftsordnung keine eigenen Regelungen enthalten sind, gilt der erste Teil der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß.

(6) Dem Datenschutzsenat sind zur Durchführung seiner Aufgaben die notwendige Infrastruktur des Kirchenamtes A.B. sowie eine angemessene Zahl von Dienstnehmer/innen zur Verfügung zu stellen, wobei in Angelegenheiten des Datenschutzsenates nur Mitglieder des Datenschutzsenates gegenüber den Dienstnehmer/innen in fachlicher Hinsicht weisungsbefugt sind.

(7) Für die Aufwendungen des Datenschutzsenates ist eine angemessene budgetäre Vorsorge zu treffen.

§ 10

¹(1) Für Anträge gemäß § 8 gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß. ²Über die entsprechenden Anträge hat der Datenschutzsenat mittels Bescheid in der Sache selbst zu entscheiden.

¹(2) Der Datenschutzsenat hat bei Sachverhaltsbekanntgaben (Anzeigen, Beschwerden) über Verletzungen im Bereich des Datenschutzes oder von amtswegen Untersuchungen durchzuführen (Art. 124 Abs. 4 KV). ²Diesbezüglich ist den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Datenschutzsenates Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Körperschaften gemäß § 1 zu gewähren.

¹(3) Der Datenschutzsenat kann gegenüber Körperschaften gemäß § 1 Bescheide erlassen, um den Datenschutz im Sinne dieses Kirchengesetzes zu gewährleisten. ²Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem Oberkirchenrat A.u.H.B. (soferne dieser nicht Bescheidadressat selbst ist) abschriftlich zur Verfügung zu stellen, damit dieser allenfalls nötige Maßnahmen, aber auch die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Amtsträger veranlassen kann. ³Gegen solche Bescheide kann binnen vier Wochen Beschwerde an den Revisions-senat vom Bescheidadressat erhoben werden. ⁴Darüber hinaus können aus Anlass solcher Untersuchungen Berichte (außerhalb des jährlichen Berichtes an die Generalsynode) an die Oberkirchenräte sowie das Präsidium der Generalsynode weiter geleitet werden, wobei das Präsidium der Generalsynode mit diesem Bericht die Kontrollausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung (Art. 113 KV) zu befassen hat.

¹(4) Der Datenschutzsenat hat über seine Tätigkeit jährlich der Generalsynode schriftlich zu berichten (Art. 124 Abs. 6 KV). ²Nach Beschlussfassung der Generalsynode ist der Bericht des Datenschutzsenates im Amtsblatt kundzumachen.

¹(5) Entscheidet der Datenschutzsenat über Anträge gemäß § 8 nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung mittels Bescheid, kann die antragstellende Person eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 119 Abs. 1 Z. 10 KV beim Revisions-senat einbringen, wenn die Verzögerung bei der Bescheiderlassung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Datenschutzsenates zurückzuführen ist. ²Der Revisions-senat hat dem Datenschutzsenat bei Verletzung der Entscheidungsfrist eine Nachfrist in der Dauer von maximal vier Monaten zu gewähren. ³Nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist geht die Zuständigkeit zur Entscheidung über diese Anträge in der Sache selbst auf den Revisions-senat über.

¹(6) Bei Verstößen gegen kirchliches Datenschutzrecht kann der Datenschutzsenat unbeschadet aller sonstigen Rechtsfolgen aus der Datenschutzverletzung gegen die kirchlichen Körperschaften (§ 1) Geldbußen bis höchstens EUR 20.000 verhängen. ²Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Grad des Verschuldens und nach den Folgen des Verstoßes.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**§ 11**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. Die Datenschutzordnung, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 7/2015, sowie die darauf beruhenden Verordnungen treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vor dem 25. Mai 2018 erlassen werden, sie treten aber nicht vor diesem Zeitpunkt in Kraft, es sei denn, sie sind für das Vorbereiten der neuen Rechtslage unerlässlich und stehen zur bisherigen Gesetzeslage nicht in Widerspruch.
- (3) ¹Verletzungen der Datenschutzordnung, die bis 25. Mai 2018 noch nicht anhängig gemacht wurden, sind nach der Rechtslage ab dem 25. Mai 2018 zu beurteilen. ²Am 25. Mai 2018 anhängige Disziplinarverfahren sind mit der Maßgabe fortzuführen, dass § 9 der Datenschutzordnung nicht mehr anzuwenden ist.
- (4) Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Verträge mit Auftragsverarbeitern mit Wirkung ab 25. Mai 2018 den Erfordernissen des § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes und den allenfalls gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnungen entsprechen.
- (5) Die Bestellung des/der Datenschutzbeauftragten muss mit Wirkung ab 25. Mai 2018 erfolgt sein.

Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 Datenschutzgesetz:**Anlage 1****Übermittlung von Personendaten in der Evangelischen Kirche A.B.**

Anlage 1:	Übermittlung von Personendaten in der Evangelischen Kirche A.B.			
	ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 3			
von an	Gemeinde	Gemeinde- verband	Superintendenz	Gesamt- gemeinde
Gemeinde	JA	JA	JA	JA
Gemeinde- verband	JA	JA	JA	JA
Superintendenz	JA	JA	JA	JA
Gesamt- gemeinde	JA	JA	JA	---
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 2

Übermittlung von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche A.B.

Anlage 2:		Übermittlung von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche A.B.		
von an	Gemeinde	Gemeinde- verband	Superintendenz	Gesamt- gemeinde
Gemeinde	JA	JA	JA	JA
Gemeinde- verband	JA	JA	JA	JA
Superintendenz	JA	JA	JA	JA
Gesamt- gemeinde	JA	JA	JA	---
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 3
Übermittlung von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche A.B.

Anlage 3:		Übermittlung von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche A.B.		
von an	Gemeinde	Gemeinde- verband	Superintendenz	Gesamt- gemeinde
Gemeinde	JA	JA	JA	JA
Gemeinde- verband	JA	JA	JA	JA
Superintendenz	JA	JA	JA	JA
Gesamt- gemeinde	JA	JA	JA	---
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 4

Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche A.B.

Anlage 4:	Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche A.B.			
von an	Gemeinde	KBO-Gemeinde- verband	Superintendentz	Gesamt- gemeinde
Gemeinde	JA	JA	JA	NEIN (JA)
KBO-Gemeinde- verband	JA	JA	JA	NEIN (JA)
Superintendentz	JA	JA	NEIN	NEIN (JA)
Gesamt- gemeinde	JA	JA	NEIN	---
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 5
Übermittlung von Personendaten in der Evangelischen Kirche H.B.

Anlage 5: Übermittlung von Personendaten in der Evangelischen Kirche H.B.				
ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 7				
von an	Gemeinde	Gemeinde- verband	Gesamt- gemeinde	
Gemeinde	JA	NEIN	NEIN (JA)	
Gemeinde- verband	NEIN	NEIN	NEIN	
Gesamt- gemeinde	JA	NEIN	---	
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 6

Übermittlung von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche H.B.

Anlage 6: Übermittlung von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche H.B.				
von an	Gemeinde	Gemeinde- verband	Gesamt- gemeinde	
Gemeinde	JA	JA	JA	
Gemeinde- verband	JA	JA	JA	
Gesamt- gemeinde	JA	NEIN	---	
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 7
Übermittlung von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche H.B.

Anlage 7: Übermittlung von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche H.B.				
von an	Gemeinde	Gemeinde- verband	Gesamt- gemeinde	
Gemeinde	JA	NEIN	NEIN (JA)	
Gemeinde- verband	NEIN	NEIN	NEIN	
Gesamt- gemeinde	NEIN (JA)	NEIN	---	
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 8

Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche H.B.

Anlage 8:	Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche H.B.			
	ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 3			
von an	Gemeinde	Gemeinde- verband	Gesamt- gemeinde	
Gemeinde	JA	NEIN	NEIN (JA)	
Gemeinde- verband	NEIN	NEIN	NEIN	
Gesamt- gemeinde	NEIN	NEIN	---	
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

Anlage 9 a
Übermittlung von Personendaten zwischen der
Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.

Anlage 9 a:	Übermittlung von Personendaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.				
Von an	Gemeinde A.B.	Gemeindeverband A.B.	Gemeinde H.B.	Gesamtgemeinde H.B.	Kirche A.u.H.B.
Gemeinde A.B.			JA		
Gemeindeverband A.B.			JA		
Gemeinde H.B.	JA	JA			
Gesamtgemeinde H.B.					
Kirche A.u.H.B.					
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig			
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Anlage 9 b
Übermittlung von Amtsträgerdaten zwischen der
Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.

Anlage 9 b: Übermittlung von Amtsträgerdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.					
Von an	Gemeinde A.B.	Gemeindeverband A.B.	Gemeinde H.B.	Gesamtgemeinde H.B.	Kirche A.u.H.B.
Gemeinde A.B.					
Gemeindeverband A.B.					
Gesamtgemeinde A.B.					JA
Gemeinde H.B.					
Gesamtgemeinde H.B.					JA
Kirche A.u.H.B.				JA	
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig			
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Anlage 9 c

Übermittlung von Matrikendaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B.,
A.u.H.B.

Anlage 9 c: Übermittlung von Matrikendaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.					
Von an	Gemeinde A.B.	Gemeindeverband A.B.	Gemeinde H.B.	Gesamtgemeinde H.B.	Kirche A.u.H.B.
Gemeinde A.B.			JA		
Gemeindeverband A.B.					
Gemeinde H.B.	JA				
Gesamtgemeinde H.B.					
Kirche A.u.H.B.					
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig			
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Anlage 9 d

Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.

Anlage 9 d: Übermittlung von Kirchenbeitragsdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B.					
Von an	Gemeinde A.B.	Gemeindeverband A.B.	Gemeinde H.B.	Gesamtgemeinde H.B.	Kirche A.u.H.B.
Gemeinde A.B.			JA		
Gemeindeverband A.B.			JA		
Gemeinde H.B.	JA	JA			
Gesamtgemeinde H.B.					
Kirche A.u.H.B.					
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig			
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig			
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.			

Anlage 10

Übermittlung von Jugendmitarbeiter- und Jugendfreizeitnehmerdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B. und den Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich

Anlage 10:	Übermittlung von Jugendmitarbeiter- und Jugendfreizeitnehmerdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., H.B., A.u.H.B. und den Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich			
Von an	Diözesane Jugend A.B.	Jugend H.B.	Burg	EJÖ
Gemeinde A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Gemeinde H.B.	NEIN	JA	JA	JA
Gemeindeverband A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Gemeindeverband H.B.	NEIN	JA	JA	JA
Superintendentenz A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Gesamtgemeinde H.B.	NEIN	JA	JA	JA
Kirche A.B.	JA	NEIN	JA	JA
Kirche A.u.H.B.	JA	JA	JA	JA
Diözesane Jugend A.B.		NEIN (JA)	JA	JA
Jugend H.B.	NEIN (JA)		JA	JA
Burg	JA	JA		JA
EJÖ	JA	JA	JA	
Legende:	JA	Datenübermittlung zulässig		
	NEIN	Datenübermittlung nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenübermittlung nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluss des zuständigen Gremiums.		

